



Ausländerrechtliche Informationen im Zusammenhang mit der Exmatrikulation

Damit es für Sie nicht zu ausländerrechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Exmatrikulation kommt, beachten Sie folgende Hinweise, sofern Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Studium/Promotion sind (§16b Aufenthaltsgesetz):

Erfolgreicher Studienabschluss (Bachelor, Master, Promotion)

Herzlichen Glückwunsch zum erfolgreichen Studienabschluss!

Teilen Sie der Ausländerbehörde zeitnah (ca. 2 Wochen) mit, dass Sie Ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

- Nach erfolgreichem Studienabschluss können Sie für die Dauer von 18 Monaten (ab Ausstellungsdatum des Zeugnisses) die **Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche** (§20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) beantragen. Formular: Antrag befristeter Aufenthaltstitel
- Sofern Sie ein Arbeitsangebot haben (§18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), beantragen Sie die **Arbeitserlaubnis** (§18a, b AufenthG) oder die **Blaue Karte** (§18g AufenthG). Formular: Antrag befristeter Aufenthaltstitel
- Wenn Sie **weiter studieren**: Informieren Sie die Ausländerbehörde über den Zweckwechsel. Formular: Antrag befristeter Aufenthaltstitel
- Wenn Sie **eine Promotion** beginnen:
 - a) Mit einem Stipendium: Formular: Antrag befristeter Aufenthaltstitel
 - b) Mit einem Arbeitsvertrag: Formular: Antrag befristeter Aufenthaltstitel

Wenn Sie Deutschland verlassen wollen, sollte das zeitnah geschehen, da Sie ohne Immatrikulation nicht mehr den Zweck des Aufenthaltstitels erfüllen. Beachten Sie bitte die letzten Schritte vor der Ausreise. Eine Information der Ausländerbehörde ist nicht erforderlich, da Sie sich im Bürgerbüro abmelden müssen.

Beendigung des Studiums ohne Abschluss

Gemäß § 82 Abs. 6 AufenthG. müssen Sie die Ausländerbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis (Exmatrikulation) über den Studienabbruch informieren.

- a) Bei Hochschul – oder Studienfachwechsel:
Anzeige des Wechsels mit dem Formular: Antrag befristeter Aufenthaltstitel

- b) Bei Aufnahme einer Berufsausbildung: Formular: Antrag befristeter Aufenthalt

- c) Ausreise aus Deutschland: Beachtung der letzten Schritte, insb. Abmeldung beim Bürgerbüro. Die Abmeldung kann nach Terminbuchung direkt im Bürgerbüro erfolgen oder postalisch mit dem Formular: „Abmeldung ins Ausland“ an Auskunft@ewo.magdeburg.de.

Zuständig ist die Ausländerbehörde in der Stadt, in der Sie Ihren Wohnsitz angemeldet haben.

In Magdeburg gilt:

Für das Team Studium und Ausbildung senden Sie die Anträge nur per Post.

<u>Postadresse</u>	<u>Besucheradresse</u>
Landeshauptstadt Magdeburg Ordnungsamt & Bürgerservice Ausländerbehörde Breiter Weg 222 39090 Magdeburg	Landeshauptstadt Magdeburg Ordnungsamt & Bürgerservice Ausländerbehörde Breiter Weg 222 39104 Magdeburg

Für das Team Erwerbstätigkeit senden Sie die Anträge per E-Mail. Die Unterlagen sind als PDF nicht größer als 1.000KB anzufügen. Erwerbstaetigkeit@ewo.magdeburg.de

Tel. +49 391 5404389

Studium-ausbildung@ewo.magdeburg.de (bei Beendigung des Studiums und weiterem Studium/Promotion oder Arbeitsplatzsuche)

Erwerbstaetigkeit@ewo.magdeburg.de (bei Beantragung einer Arbeitserlaubnis/Blauen Karte)

Die E-Mail-Adressen können nach Aufforderung durch die Ausländerbehörde für Rückfragen genutzt werden oder für dringende Notfälle.